

Vorlage an den Landrat

**Befristetes Darlehen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung des Kantonsspitals Baselland
(KSBL): Ausgabenbewilligung und Nachtragskredit
2025/96**

vom 25. Februar 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Wie viele andere Spitäler der Grundversorgung in der Schweiz befindet sich auch das Kantonsspital Baselland (KSBL) in einer finanziell schwierigen Lage. Der Regierungsrat hat deshalb Anfang 2024 den Auftrag zu einer Strategieprüfung KSBL erteilt. Erste Ergebnisse liegen vor. Aus rund neun geprüften Varianten zeichnen sich aus Sicht des Regierungsrats zwei ab, welche sowohl die zwingenden Vorgaben aus Versorgungssicht erfüllen, als auch betrieblich nachhaltig sind und die Zielsetzung einer verstärkten Ambulantisierung und dezentralen Versorgung verfolgen: Die beiden Varianten «Grüne Wiese» und «Fokus plus ambulant» sind betreffend Angebotsstrategie weitestgehend identisch. Erstere geht von einem neuen Standort im mittleren Baselbiet aus, während «Fokus plus ambulant» die Weiterentwicklung an beiden bisherigen Standorten vorsieht. Die Arbeiten an der Konkretisierung eines Standorts zur Variante «Grüne Wiese» sind am Laufen und werden voraussichtlich Ende 2025 abgeschlossen sein. Dann kann der Regierungsrat die Schluss-evaluation zu den Varianten vornehmen und dem Landrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Im Idealfall liegt Mitte 2026 ein rechtskräftiger Beschluss des Landrats vor.

Die bisherigen Analysen und die daraus abgeleiteten finanziellen Langfristplanungen legen dar, dass in beiden Varianten das KSBL – neben der geforderten deutlichen Verbesserung des operativen Betriebsergebnisses – aufgrund des aufgestauten Investitionsbedarfs auf zusätzliche finanzielle Unterstützung des Kantons in Form eines Darlehens und einer Kreditsicherungs-garantie angewiesen sein wird. In der Kombination mit der Kreditsicherungs-garantie ist von einem Darlehenssum-fang von 150 Millionen Franken auszugehen.

Der Landrat wird voraussichtlich im 2026 über die strategische Ausrichtung des KSBL sowie die Sicherstellung der langfristigen Finanzierung beschliessen. Da das KSBL gemäss aktueller Liquidi-tätsplanung – unabhängig von der zukünftigen strategischen Ausrichtung resp. dem dafür notwen-digen Beschluss – ab Oktober 2025 einen Grossteil der zur Verfügung stehenden Kreditlimiten bei zwei Finanzinstituten und die mit dem Kanton als Eigner festgelegte Interventionsschwelle erreicht haben wird, bedarf es auf diesen Zeitpunkt hin ein befristetes, nachrangiges Darlehen zur Liquidi-tätssicherung und Aufrechterhaltung des Spitalbetriebs. Mit dieser Massnahme wird das KSBL in die Lage versetzt, den operativen Betrieb weiterzuführen, seinen laufenden Verpflichtungen sowie dem zwingenden Versorgungsauftrag gemäss Leistungsaufträgen aus den Spitallisten jederzeit nachzukommen. Für diese Liquiditätssicherung beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine neue einmalige Investitionsausgabe in der Höhe von 150 Millionen Franken.

Das hier beantragte Darlehen in der Höhe von 150 Millionen Franken wird gemäss Liquiditätspla-nung des KSBL voraussichtlich nur zu einem Teil benutzt. Sobald der grundsätzliche Entscheid zur KSBL-Strategie gefällt ist, wird es zur Rückzahlung fällig und durch ein langfristiges Darlehen so-wie eine Kreditsicherungs-garantie abgelöst bzw. ersetzt. Es findet demnach keine Kumulierung der beiden Darlehen statt. Hingegen möchte der Regierungsrat in Bezug auf die Betragshöhe sicher-stellen, dass die Zahlungsfähigkeit des KSBL gewährleistet bleibt – auch dann, wenn der Ent-scheid zur strategischen Ausrichtung des KSBL zum Beispiel aufgrund eines Referendums und anschliessender Volksabstimmung verzögert würde.

Die Gewährung des Darlehens ist nicht im Budget 2025 enthalten. Aus diesem Grund wird zeit-gleich mit der Ausgabenbewilligung ein Nachtragskredit beantragt. Der Regierungsrat beantragt zudem dem Landrat, allfällige Aufwände aus diesem Darlehen (Wertberichtigungen, Abschreibun-gen, Zinsaufwände) gemäss § 4 Abs. 2 FHG von der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs auszunehmen. Hierfür ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Landrats erforder-lich.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
2.	Ausgangslage	3
3.	Kurzfristige Liquiditätssicherung des KSBL	5
4.	Strategische Verankerung	7
5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	8
6.	Finanzielle Auswirkungen	8
7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	9
8.	Regulierungsfolgenabschätzung	10
9.	Anträge	10
10.	Anhang	10

2. Ausgangslage

2.1. Finanzielle Situation der Schweizer Spitäler

In jüngster Vergangenheit mehrte sich die Zahl jener Spitäler in der Schweiz, die eine finanzielle Schieflage kommunizieren mussten. Zwei Drittel aller Spitalbetriebe schlossen das Jahr 2023 mit einem Defizit ab. Gründe für die Entwicklung sind neben einem wahrnehmbaren Reformstau in für die Spitäler relevanten Themen, die wachsenden Personalkosten aufgrund des sich akzentuierenden Fachkräftemangels, gestiegene Strom- und Lebensmittelkosten, oftmals bestehende betriebliche Ineffizienzen sowie ein Investitionsstau (betr. Gebäude und Digitale Transformation) mit entsprechenden Kostenfolgen. Zudem fehlt es bei den Spitaltarifen an einem automatischen Ausgleich für die Teuerung. Hinzu kommt, dass viele Behandlungen sowohl stationär und vor allem spitalambulant nicht kostendeckend vergütet werden, resp. die Tarife sich in den vergangenen Jahren im Vergleich zur Kostenentwicklung unterdurchschnittlich erhöht haben. Diese Herausforderungen sind auch in der von PwC jährlich durchgeführten Studie «[Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2023](#)» zu erkennen: Sowohl die EBITDAR-Margen, die Entwicklung der Eigenkapitalquoten als auch das Verhältnis von Umsatz- zu Aufwandwachstum unterliegen bei den analysierten Akutspitalern einem negativen Trend.

Spitäler der erweiterten Grundversorgung resp. Zentrumsspitäler wie das Kantonsspital Baselland (KSBL) stehen einer zusätzlichen finanziellen Herausforderung gegenüber, indem sie mit ihrem breiten Leistungsangebot eine nicht substituierbare Funktion für die wohnortsnahe medizinische Versorgung der Bevölkerung übernehmen und damit für die Gesundheitsversorgung systemrelevant sind. Sie müssen daher oft ein Leistungsportfolio anbieten, das insbesondere von den oben genannten Faktoren der finanziellen Unterdeckung betroffen ist.

Verschiedene Kantone haben in der Zwischenzeit den Spitalern finanziell unter die Arme gegriffen resp. sehen dies zeitnah vor.¹

¹ Nicht abschliessende Aufzählung von finanziellen Unterstützungsmassnahmen in anderen Kantonen: **AG:** [Finanzhilfebeitrag in der Höhe von 240 Millionen Franken an die Kantonsspital Aarau AG \(KSA\)](#) (Beschluss Grosser Rat am 16. Mai 2023, Bilanzsanierung, nicht rückzahlungspflichtig), **BE:** [Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften](#) in der Höhe von 100 Millionen Franken (präventiver Rettungsschirm durch den Grossen Rat beschlossen. Der Regierungsrat hat daraus am 18. Oktober 2024 für die Universitäre Psychiatrischen Dienste ein befristetes und verzinsliches Darlehen in der Höhe von 52 Millionen Franken beschlossen), **BS:** [Verzinsliches und rückzahlbares Darlehen an das Universitätsspital Basel in Höhe von 300 Millionen Franken](#) (Beschluss Grosser Rat vom 16. Mai 2024, für die Bauvorhaben Neubau Klinikum 2 Phase 1 (Turm) und Klinikum 3), **FR:** [Annahme des Finanzdekrets durch Volksabstimmung](#) mit dem Ziel, dem HFR (hôpital fribourgeois, freiburger spital) eine Bürgschaft in Höhe von 105 Millionen Franken zur Finanzierung der Investitionen 2024–2026 sowie ein zinsloses Darlehen in Höhe von 70 Millionen Franken zur Finanzierung der Projektstudien für den Bau eines neuen Spitalzentrums als Ersatz für das Gebäude am derzeitigen Standort in Freiburg (Beschluss vom 9. Juni 2024), **GR:** [Investitionsbeitrag durch den Regierungsrat](#) in der Höhe von 3 Millionen Franken für eine eigene Arzneimittelherstellung am Kantonsspital Graubünden, **LU:** «Das LUKS ist aktuell zusammen mit dem GSD und dem Finanzdepartement (FD) daran zu prüfen, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt eine allfällige Aktienkapitalerhöhung für die Finanzierung der Investitionsvorhaben erforderlich ist [...] Neben einer Aktienkapitalerhöhung werden auch andere Unterstützungsmöglichkeiten geprüft (Darlehen, Bürgschaft,

2.2. (Finanzielle) Situation Kantonsspital Baselland

Im Februar 2019 scheiterte die geplante Fusion von KSBL und Universitätsspital Basel (USB) zu einer Spitalgruppe an der Urne: Während die Baselbieter für den Zusammenschluss plädierten und den Staatsvertrag annahmen, lehnte das baselstädtische Stimmvolk diesen ab. Noch im selben Jahr wurden mit der neuen Strategie «Fokus» die Profile der beiden stationären KSBL-Standorte Bruderholz (insbesondere Alter, Rehabilitation und Bewegungsapparat) und Liestal (erweiterte Grundversorgung) geschärft und der Entscheid gefällt, das Spital in Laufen in ein ambulantes Gesundheitszentrum mit 7/24-Notfall Walk-in zu transferieren ([LRV 2020/304](#)). Der Kanton wandelte im November 2019 zudem die zwei Darlehen an das KSBL in der Höhe von knapp CHF 153 Mio. in Dotationskapital um.

Trotz den tiefgreifenden Umwälzungen während der COVID-19-Pandemie konnte per Ende 2023 die «Fokus-Transformation» weitestgehend abgeschlossen werden. Allerdings befindet sich das KSBL – wie beinahe alle Zentrumsspitäler der Schweiz – in einer schwierigen finanziellen Lage. 2023 resultierte ein Verlust von knapp 25 Mio. CHF. Auch für die kommenden Jahre bleibt die finanzielle Situation ohne zusätzliche Massnahmen angespannt. Die Infrastrukturen sind trotz stetiger Unterhaltsinvestitionen weiter in die Jahre gekommen, und es bestehen seit Jahrzehnten Sanierungs- und Ersatzinvestitionsabsichten und damit ein erheblicher Investitionsstau.

2.3. Projekt Strategieüberprüfung KSBL

In Reaktion auf das ungenügende Betriebsergebnis und die Erkenntnis, dass das KSBL unter den heutigen Rahmenbedingungen sowie mit der aktuellen Strategie nicht in der Lage sein wird, die notwendigen Investitionen aus dem laufenden Betrieb zu finanzieren, gab der Regierungsrat im Januar 2024 das Projekt «Strategieüberprüfung KSBL» in Auftrag.

In mehreren Phasen und unterschiedlicher Tiefe liess der Regierungsrat neun strategische Varianten prüfen und kam zur Erkenntnis, dass zwei Varianten betrieblich tragfähig sind und aus Versorgungssicht funktionieren: «Fokus plus ambulant» und «Grüne Wiese». Die beiden Varianten sind in ihrer Angebotsstrategie quasi identisch und unterscheiden sich insbesondere in der Standortfrage des stationären Betriebs. Die Variante «Grüne Wiese» plant mit einem Spitalstandort im mittleren Baselbiet, die Variante «Fokus plus ambulant» mit den bestehenden Standorten auf dem Bruderholz und in Liestal. Ende November 2024 informierte der Regierungsrat die Öffentlichkeit im Rahmen seines Versorgungskonzepts [«Gesundheit BL 2030»](#) auch über den aktuellen Projektstand zur «Strategieüberprüfung KSBL».

Der Regierungsrat formulierte im Papier die Erwartung, dass das finanzielle Engagement des Kantons für das KSBL auf das Notwendigste zu beschränken sei und das KSBL selber rasch eine finanziell nachhaltige Grundlage schaffen muss. Der Verwaltungsrat hat im ersten Quartal 2024 ein entsprechendes Ergebnisverbesserungsprogramm für die Jahre 2024–2028 beschlossen.

In Ergänzung zu diesen unternehmensintern anzugehenden Massnahmen im Hinblick auf die Ergebnisverbesserung, wird das KSBL auf zusätzliche finanzielle Unterstützung durch den Kanton angewiesen sein, um seine geplanten Investitionen finanzieren zu können. Der Regierungsrat legte im oben erwähnten Rahmenkonzept dar, dass er hierfür dem Landrat ein Ausgabenpaket zu beantragen gedenkt: Das KSBL soll vom Kanton ein langfristiges nachrangiges Darlehen gemäss

Fremdkapital etc.)». [Antwort RR LU vom 24.1.2025 auf parl. Anfrage SG: Kantonsratsbeschlüsse zur Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde](#). Erhöhung EK Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland und Spital Linth und Darlehen an Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland für verschiedene Bauprojekte am Standort Grabs. **ZH:** Darlehen von 100 Mio. Franken an die Universitäts-Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung für den Neubau des Kinderspitals auf der Lengg zusätzlich zu den bereits erfolgten Darlehen sowie eine erste Subventionstranche als gebundene Ausgabe für den Betriebserhalt für das Jahr 2024 in der Höhe von höchstens 35 Millionen Franken ([RRB vom 27. März 2024](#)) und eine zweite Subventionstranche als gebundene Ausgabe für den Betriebserhalt für 2025 in der Höhe von höchstens 25 Millionen Franken ([RRB vom 15. Januar 2025](#)). Die Fremdfinanzierung des geplanten Neubaus des Universitätsspital Zürich (USZ) soll grösstenteils direkt durch den Kanton erfolgen (Aufnahme von Fremdmitteln in der Höhe von CHF 690 Mio.). Das Darlehen soll später in Dotationskapital am USZ gewandelt werden bis zur maximalen EK-Quote von 60 Prozent; erwartete Entlastung für das USZ: rund CHF 50 Mio. ([RRB vom 29.1.2025](#)).

aktuellen Modellrechnungen in der Höhe von rund 150 Millionen Franken sowie eine variantenabhängige Kreditsicherungsgarantie ebenfalls gemäss aktuellen Modellrechnungen von rund 730 bzw. 870 Millionen Franken gewährt werden.

Abbildung 1 Idealer Zeitplan politischer Prozess Variantenentscheid und Meilensteinplanung «Grüne Wiese»

	2025												2026											
Meilensteinplan "Grüne Wiese"	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Grundstück gesichert												x												
Machbarkeit geklärt (Kanton)												x												
Machbarkeit geklärt (KSBL)												x												

Zeitplan Variantenentscheid	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Regierungsrat: Verabschiedung LRV													x											
VGK / FIK / BPK: Beratung / Bericht															x									
Landrat: Beratung / Beschluss																		x						
allf. Volksabstimmung																							x	

Ein abschliessender Varianten- und Finanzierungsentscheid ist gemäss regierungsrätlichem Vorgehensplan dann vorgesehen, wenn für die Variante «Grüne Wiese» die Eignung eines Standorts als Spitalstandort geprüft und grundsätzlich gegeben sowie dessen Verfügbarkeit zwischen Kanton und Landeigentümerin geregelt ist. Die Arbeiten zur Sicherung des Areals sowie zur Abklärung der Machbarkeit aus Sicht der Planungsbehörden und des KSBL sind derzeit am Laufen. Bis Ende 2025 sollen die notwendigen Ergebnisse bzw. Informationen vorliegen und sämtliche Modellrechnungen zum effektiven Finanzierungsbedarf auf den neusten Stand gebracht sein (Abbildung 1). Der daran anschliessende ordentliche politische Prozess zum Variantenentscheid (Vorlage des Regierungsrats an den Landrat, Beratungen in den Kommissionen, Beratung und Beschlussfassung im Landrat) wird im Jahr 2026 stattfinden und idealerweise abgeschlossen.²

3. Kurzfristige Liquiditätssicherung des KSBL

Parallel zu den genannten Arbeiten im Projekt Strategieüberprüfung hat das KSBL im 2024 die bestehende Kreditlimite über 70 Millionen Franken auf total 120 Millionen Franken erhöht und auf zwei Banken verteilt. Dennoch ist gemäss Liquiditätsplanung des KSBL per Ende Januar 2024, dieser Kreditrahmen voraussichtlich ab Oktober 2025 stark ausgeschöpft bzw. wird die mit dem Kanton als Eigner festgelegte Interventionsschwelle erreicht und danach unterschritten.³ Eine weitere Erhöhung der Kreditlimiten und damit die Sicherstellung des Spitalbetriebs ist beim heutigen Stand des Eigenkapitals und der übrigen Finanzlage/-kraft des KSBL nur mit finanzieller Unterstützung des Kantons möglich.

Deshalb soll das KSBL mit der hier unterbreiteten Ausgabenbewilligung für ein befristetes nachrangiges Darlehen in die Lage versetzt werden, den operativen Betrieb weiterzuführen und den laufenden Verpflichtungen wie auch dem Versorgungsauftrag nachzukommen. Dieses Darlehen hat einzig den Zweck, die Zahlungsfähigkeit des KSBL bis zu jenem Zeitpunkt sicherzustellen, an dem die politischen Entscheide zur strategischen Ausrichtung des KSBL und zur langfristigen Finanzierung gefällt sind. Gemäss obiger Idealplanung erfolgt ein Entscheid durch den Landrat Mitte 2026 und ein allfälliger Entscheid mittels Volksabstimmung Ende 2026.

² Während der Landrat mittels Dekret zum Spitalgesetz ([SGS 930.1](#)) abschliessend über die Betriebsstandorte des KSBL entscheiden kann, unterliegen die Ausgabenbeschlüsse (das geplante langfristige Darlehen sowie die geplante Kreditsicherungsgarantie) gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) der fakultativen Volksabstimmung. Wird also das Referendum ergriffen, benötigt es noch eine Volksabstimmung.

³ Als Interventionsschwelle wurde jener Betrag definiert, der den jeweiligen Liquiditätsbedarf und die zeitliche Zurverfügungstellung der Liquidität aufeinander abstimmt (CHF 15 Mio.).

3.1. Versorgungsrelevanz des KSBL

Seit dem Entscheid des Regierungsrats des Kantons Zürich vom April 2024 ([RRB-2024-0326](#)), das Gesuch des Gesundheitszentrums Zürcher Oberland GZO AG Spital Wetzikon um finanzielle Unterstützung abzulehnen, sind die Finanzinstitute mit der Vergabe von Krediten an Spitäler deutlich zurückhaltender. Daran ändert auch die Versorgungsrelevanz eines Spitals für die jeweilige Bevölkerung nichts, wie der Fall des Universitäts-Kinderspitals Zürich zeigt, welches trotz der dortigen Systemrelevanz vom Kanton zur Sicherung dessen Zahlungsfähigkeit finanziell unterstützt werden musste.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)) hält in § 111 fest, dass der Kanton medizinische Anstalten führt und das Spitalwesen koordiniert (Absatz 2) sowie für die Ausbildung von Spitalpersonal sorgt (Absatz 4). Bei der Umsetzung dieses Verfassungsauftrags kommt dem KSBL eine zentrale Rolle zu – dies haben auch die Arbeiten für das Rahmenkonzept «Gesundheit BL 2030» bestätigt.

So umfasst das Leistungsprofil des KSBL per Ende 2023 knapp 23'000 stationäre Fälle, davon 56 % Notfälle (Marktanteil für die Baselbieter Bevölkerung: 37%) und über 266'000 ambulante Kontakte pro Jahr. Gemäss den Erkenntnissen aus der Bedarfsplanung⁴ im Jahr 2019 hält das KSBL heute rund 84 Leistungsaufträge am Standort Liestal und 45 am Standort Bruderholz auf den gleichlautenden Spitallisten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Bereich Akut-somatik sowie 8 Leistungsaufträge auf den gleichlautenden Spitallisten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Bereich Rehabilitation inne.

Vor diesem Hintergrund der System- und Versorgungsrelevanz des KSBL für die kantonale Notfall- wie auch stationäre und spitalambulante Gesundheitsversorgung ist es für den Landrat und den Regierungsrat wesentlich, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des KSBL sicherzustellen.

3.2. Darlehen zur Liquiditätssicherung

Wie erwähnt, erfolgt der definitive Variantenentscheid und die damit geplante finanzielle langfristige Unterstützung des KSBL idealerweise im 2026 durch den Landrat oder allenfalls durch eine Volksabstimmung. Da die Liquidität des KSBL bereits vorher die kritische Schwelle unterschreitet, ist seitens Kanton eine Zwischenfinanzierung notwendig, um die Zahlungsfähigkeit des KSBL bis zur definitiven Entscheidung über die strategische Ausrichtung aufrecht zu erhalten.

Der Regierungsrat will hierfür dem KSBL ein nachrangiges Darlehen (verzinslich, thesaurierend, rückzahlbar am Laufzeitende) gewähren. Der Vertrag sieht einen Kreditrahmen inkl. Zinszahlungen von maximal 150 Millionen Franken vor. Die Verzinsung beträgt 1,5 Prozent p.a., die Laufzeit maximal zehn Jahre. Die Beträge sind in Tranchen zu beziehen. Sie haben einen Umfang von jeweils mindestens CHF 5 Mio. und maximal CHF 30 Mio. und orientieren sich am rollierenden Liquiditätsplan. Wird der Schwellenwert von CHF 15 Mio. minimal vorhandener Liquidität (= Cashbestände plus freie, verfügbare Bankkreditlimiten) gemäss KSBL-Liquiditätsplan unterschritten, erfolgt ein Tranchenbezug.

Der Verwaltungsrat des KSBL geht gemäss aktueller Liquiditätsplanung davon aus, dass das Kantonsspital BL bis zur geplanten Beschlussfassung durch den Landrat zur strategischen Ausrichtung und zu den beantragten Ausgaben im 2026 lediglich einen Teil der hier beantragten 150 Millionen Franken zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit benötigt. Zudem wird das mit dieser Vorlage beantragte Darlehen zur Rückzahlung fällig und durch ein langfristiges Darlehen sowie eine Kreditsicherungsgarantie abgelöst bzw. ersetzt, sobald der Entscheid des Landrats zur KSBL-Strategie gefällt und rechtskräftig ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es im politischen Prozess zum definitiven Variantenentscheid zu Verzögerungen kommt (z.B. Ablehnung der Vorlage in einer

⁴ [Versorgungsplanungsbericht 2019 «Gemeinsame Gesundheitsregion –Akutstationäre Versorgung»](#)

Referendumsabstimmung, so dass der Regierungsrat eine neue Vorlage an das Parlament erarbeiten müsste), soll der Kreditvertrag mit einem Kreditrahmen von 150 Millionen und einer zehnjährigen Laufzeit versehen werden und damit die Zahlungsfähigkeit des KSBL sicherstellen.

Das Darlehen beinhaltet gegenüber dem KSBL zudem zwei Auflagen:

- Das Unternehmen darf keine Investitionen tätigen, die präjudizierenden Charakter für den noch ausstehenden Strategie-Entscheid haben. Davon ausgenommen sind Investitionen, welche von behördlicher Seite (z.B. aus feuerpolizeilichen Gründen) angeordnet werden.
- Der Verwaltungsrat des KSBL informiert den Regierungsrat laufend und transparent über die Umsetzung des in Angriff genommenen Ergebnisverbesserungsprogramms.

Liegen rechtskräftige Beschlüsse zur strategischen Ausrichtung des KSBL und deren Finanzierung aus dem politischen Prozess vor, wird das hier unterbreitete Darlehen zur Liquiditätssicherung durch ein neues langfristiges Darlehen zur Finanzierung der geplanten Investitionen abgelöst werden. Die Konditionen dieses Darlehens werden im Rahmen der Vorlage zum definitiven Variantenentscheid festgelegt und dem Landrat im 2026 unterbreitet.

3.3. Ausnahme von der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, allfällige Aufwände aus dem vorliegenden Darlehen (Wertberichtigungen, Abschreibungen, Verzicht auf Zinszahlungen) gemäss § 4 Abs. 2 FHG als aussergewöhnliche Aufwände zu betrachten und von der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs auszunehmen. Hierfür ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Landrats erforderlich.

Wie eingangs aufgeführt, machen insbesondere die Schweizer Spitäler mit einem Grundversorgungsauftrag derzeit schwierige finanzielle Zeiten durch. Aus den Finanzmodellen des KSBL zeigt sich denn auch, dass eine betriebliche Gesundung mit positiven Unternehmensergebnissen aufgrund der dringend vorzunehmenden Investitionen nicht von heute auf morgen zu erreichen sein wird. Das KSBL hat im Jahr 2024 hierzu ein anspruchsvolles Ergebnisverbesserungsprogramm lanciert und wird in den kommenden Jahren einen maximal grossen Effort zu leisten haben, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Daneben sind die allgemeinen Rahmenbedingungen (Teuerung, stationäre und ambulante Tarifentwicklung, Fachkräftemangel) wohl in den Finanzmodellen planbar, aber weder durch den Kanton noch durch das Spital selber direkt und in vollem Umfang steuerbar. Vor diesem Hintergrund ist und bleibt die vollständige Rückzahlung des Darlehens immer mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.

Mit Beschluss des Landrats vom 12. Dezember 2024 betreffend Aufgaben- und Finanzplan AFP 2025–2028 kommt der mittelfristige Ausgleich gemäss § 4 des Finanzhaushaltsgesetzes auf +57 Millionen Franken zu liegen und ist damit nur knapp im positiven Bereich. Eine saldowirksame Teilwertberichtigung oder Abschreibung des Darlehens in der Höhe von 150 Millionen Franken hätte ceteris paribus zur Folge, dass der mittelfristige Ausgleich rasch ins Minus fällt und – alleine aufgrund der Situation des KSBL – umgehend zusätzliche drastische Gegenmassnahmen eingeleitet werden müssten. Eine Ausnahme allfälliger Aufwände, welche aus der Gewährung dieses Darlehens resultieren, soll somit verhindern, dass die ohnehin knappen finanziellen Mittel für die Erfüllung anderer wichtiger Aufgaben im Kanton (im Bereich Bildung, Soziales, Verkehr etc.) nicht zur Verfügung stünden oder sogar weitere Kürzungen notwendig würden.

4. Strategische Verankerung

LFP 8 – Gesundheit gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2028:

Der Regierungsrat will

- die optimierte Gesundheitsversorgung im ambulanten, intermediären und stationären Bereich weiter vorantreiben und auch mittels innovativer Projekte die Verlagerung von stationär zu ambulant fördern.
- den Anstieg der Gesundheitskosten im stationären wie auch im ambulanten Bereich durch regional koordinierte Massnahmen dämpfen.
- mittelfristig die Strategie des KSBL überprüfen, so dass der Landrat im 2025 über einen allfälligen finanziellen Beitrag an das KSBL entscheiden kann.

5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

- Art. 41 Abs.1 Bst. b, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ([SR 101](#))
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ([SR 832.10](#))
- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#))
- Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017 ([SGS 310](#))
- Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 ([SGS 314](#))
- Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung vom 6. Februar 2018 ([SGS 930.001](#))
- Spitalgesetz vom 17. November 2011 ([SGS 930](#))
- Spitalversorgungsgesetz vom 10. September 2019 ([SGS 931](#))
- Verordnung zum Spitalversorgungsgesetz (SpiVG) vom 13. September 2018 ([SGS 931.11](#))
- Gleichlautende Spitallisten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft 2021 im Bereich Akutomatik ([Gültig ab 1. Januar 2025](#))
- Gleichlautende Spitallisten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft 2025 im Bereich Rehabilitation ([Gültig ab 1. Januar 2025](#))

6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 3 Spitalgesetz (SGS 930).							
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)							
☒	Neu	☐	Gebunden	☒	Einmalig	☐	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2102	Kt:	54	Kontierungsobj.:	IA 702148
Verbuchung		Erfolgsrechnung		☒	Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				150'000'000		

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt dem KSBL ein nachrangiges verzinsliches Darlehen in der Höhe von maximal 150 Millionen Franken. Das Darlehen wird in der Investitionsrechnung verbucht. Ein Darlehen gilt gemäss § 32 Abs. 3 e FHG als Ausgabe, weshalb der Regierungsrat dem Landrat eine entsprechende Ausgabenbewilligung beantragt.

Investitionsrechnung

☒ Ja

☐ Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2025	2026	2027	2028	Total
A	Investitionsausgaben	2102	5	150'000'000				150'000'000
E	Beiträge Dritter*		6					
	Nettoausgabe			150'000'000				150'000'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Erfolgsrechnung

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Gewährung des Darlehens ist nicht im Budget 2025 enthalten. Aus diesem Grund wird zeitgleich mit der Ausgabenbewilligung ein Nachtragskredit beantragt

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, allfällige Aufwände aus diesem Darlehen (Wertberichtigungen, Abschreibungen, Zinsaufwände) gemäss § 4 Abs. 2 FHG als aussergewöhnliche Aufwände zu betrachten und von der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs auszunehmen. Hierfür ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Landrats erforderlich.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Keine Bemerkungen

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): ☐ Ja ☐ Nein

LFP 8	Gesundheit gemäss AFP 2025 – 2028 (vgl. oben Ziffer 4)
-------	--

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebstehend sollten der Bereich und das Ziel angegeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Mit dem Darlehen ist sichergestellt, dass das KSBL jederzeit seinen Verpflichtungen gegenüber Dritten wie auch den Mitarbeitenden nachkommen und somit den Betrieb aufrecht erhalten und die Leistungen gemäss der bestehenden Leistungsaufträge gemäss Spitallisten erfüllen kann.	Es ist nicht gänzlich auszuschliessen, dass das KSBL bei Darlehensende nicht in der Lage sein wird, diese (in vollem Umfang) zurückzahlen. Zugleich ist ohnehin vorgesehen, dieses kfr. Darlehen durch ein solches mit längerer Laufzeit abzulösen.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Nach Vorliegen eines rechtskräftigen Ausgabenbeschlusses (Annahme: im 2. Quartal 2025).

7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 20. Februar 2025 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017 geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Prüfergebnis	Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.
---------------------	---

8. Regulierungsfolgenabschätzung

([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.

Es sind keine negativen Folgen bei Bewilligung der beantragten Ausgabe erkennbar.

9. Anträge

9.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für ein befristetes nachrangiges Darlehen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung des Kantonsspitals Baselland (KSBL) wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 150 Millionen Franken bewilligt.
2. Für den Budgetkredit Investitionen im Profitcenter 2102 (Finanzverwaltung) wird für das Jahr 2025 ein Nachtragskredit von 150 Millionen Franken bewilligt.
3. Allfällige Aufwände, welche aus der Gewährung dieses Darlehens resultieren, werden gemäss § 4 Abs. 2 FHG ([SGS 310](#)) von der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs ausgenommen. Dieser Beschluss benötigt ein Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Landrats.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)).

Liestal, 25. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

10. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über eine neue einmalige Ausgabe

Befristetes Darlehen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung des Kantonsspitals Baselland (KSBL): Ausgabenbewilligung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für ein befristetes nachrangiges Darlehen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung des Kantonsspitals Baselland (KSBL) wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 150 Millionen Franken bewilligt.
2. Für den Budgetkredit Investitionen im Profitcenter 2102 (Finanzverwaltung) wird für das Jahr 2025 ein Nachtragskredit von 150 Millionen Franken bewilligt.
3. Allfällige Aufwände, welche aus der Gewährung dieses Darlehens resultieren, werden gemäss § 4 Abs. 2 FHG ([SGS 310](#)) von der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs ausgenommen. Dieser Beschluss benötigt ein Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Landrats.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: